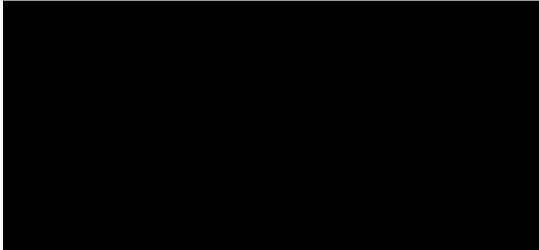


**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de



Stuttgart 17.08.2023
Durchwahl
Telefax
Name
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 16-0510-4/51
(Bitte bei Antwort angeben)

**Landesinformationsfreiheitsgesetz - Aufgaben und Lösungen der Fachschulreife
in Wirtschaftsschulen von 1980 bis 2023 in den Fächern Deutsch, Mathematik, Eng-
lisch, BWL, VWL und Rechnungswesen**

Sehr geehrte



vielen Dank für Ihre Anfrage bzw. Ihren Antrag nach dem LIFG/UVwG/VIG.

Hierbei bitten Sie um die Übersendung von Prüfungsaufgaben und Lösungen der Fachschulreife in Wirtschaftsschulen von 1980 bis 2023 in mehreren Fächern und verweisen dabei auf folgende Rechtsvorschriften:

„Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 24 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 23 Abs. 3 UVwG betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.“

Die von Ihnen genannten Rechtsvorschriften sind jedoch nicht einschlägig, sodass keine Rechtsgrundlage besteht, aufgrund der wir Ihrem Anliegen entsprechen können. In Betracht käme für die Übersendung von Prüfungsaufgaben allenfalls das in Baden-Württemberg geltende Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), das hier aber ebenfalls nicht greift. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG ist ausdrücklich geregelt, dass dieses Gesetz nicht gilt gegenüber Schulen sowie Ausbildungs- und Prüfungsbehörden, soweit Prüfungen betroffen sind. In der Gesetzesbegründung wird unter anderem ausgeführt, dass keine Ausforschung von Prüfungsunterlagen (wozu auch die Prüfungsaufgaben sowie Hinweise an

die Schulen zu den Themengebieten der Berufsschulabschlussprüfung gehören) und von Prüfungsergebnissen ermöglicht werden soll.

Darüber hinaus dürfen frühere Prüfungsaufgaben aus urheberrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden wegen Fremdinhalten und übertragenen Verwertungsrechten. Sammlungen von Prüfungsaufgaben können, soweit durch die Verlage bereitgestellt, jedoch erworben werden.

Es ist außerdem möglich, dass Lehrkräfte von Abschlussklassen einzelne Prüfungen vergangener Jahre im Rahmen des Unterrichts zur konkreten Prüfungsvorbereitung nutzen. Die Prüfungsaufgaben vergangener Jahre liegen üblicherweise den Schulen vor. Die Schülerinnen und Schüler sind in diesem Fall darüber zu informieren, dass diese Prüfungsaufgaben urheberrechtlich geschützt sind und daher nicht weiterverbreitet werden dürfen.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

gez

